

# JAHRMARKTSATZUNG der Stadt Erding vom 16.01.2012

Die Stadt Erding erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende Jahrmarktsatzung:

## I. Begriff, Zeit und Ort der Jahrmärkte

### § 1

Der Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig, in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

### § 2

In der Stadt Erding finden alljährlich 5 Jahrmärkte an folgenden Tagen statt:

- |    |    |  |                |
|----|----|--|----------------|
| 1) | am | 1. Sonntag im Februar                                | Lichtmessmarkt |
| 2) |    | zwei Wochen vor Ostern                               | Spezialmarkt   |
| 3) | am | 1. Sonntag im Mai                                    | Kreuzmarkt     |
| 4) | am | Kirchweihsonntag                                     | Kirchweihmarkt |
| 5) | am | letzten Sonntag im November<br>vor dem ersten Advent | Kathreinmarkt  |

Fällt der 1. Sonntag im Mai auf den 1. Mai, findet der Markt am darauffolgenden Sonntag statt.

### § 3

Als Marktfläche wird die Lange Zeile von der Einmündung Schrankenplatz bis zur Einmündung Am Rätschenbach, der gesamte Kleine Platz mit westlicher Bräuhausgasse, der Schrankenplatz und die Landshuter Straße von der Einmündung Zollnerstraße bis Schöner Turm, die Zollnerstraße und der Grüne Markt bestimmt. Der Spezialmarkt, zwei Wochen vor Ostern, findet nur auf dem Schrankenplatz und Kleinen Platz statt.

### § 4

Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 08.00 Uhr; Sie enden spätestens um 18.00 Uhr.

## II. Zuweisung der Marktplätze

### **§ 5**

Wer einen Verkaufsplatz mit Jahreszusage zu allen Jahrmärkten zugewiesen erhalten will, hat um Zuweisung unter Angabe der gewünschten Größe des Platzes und der Bezeichnung der Verkaufsware bei der Stadtverwaltung grundsätzlich schriftlich bis zum 15.01 des Jahres nachzusuchen. Über die Zulassung oder Ablehnung des Platzgesuches ergeht schriftliche Mitteilung.  
Platzzusagen zu bestimmten Jahrmärkten werden nicht erteilt.

### **§ 6**

Die Zuweisung der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung des Warenangebotes. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

### **§ 7**

Die Einweisung in die einzelnen Verkaufsplätze erfolgt durch Personal des Ordnungsamtes.

## III. Vorschriften für die Verkaufsplätze usw. und über den Warenverkauf

### **§ 8**

Alle Kraftfahrzeuge, Wagen, Kisten, Körbe und dgl., welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind von den Marktverkaufsstrassen während der Verkaufszeit fernzuhalten und auf den von dem Marktbeauftragten und der Polizei angewiesenen Plätzen ordentlich abzustellen.

### **§ 9**

An jedem Verkaufsplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort des Marktbeziehers anzubringen.

### **§ 10**

Die Wetterdächer und Schirme der Verkaufsplätze müssen in einer Mindesthöhe von 2,10 m über dem Boden angebracht werden.

## **§ 11**

Es ist verboten, die zugeteilten Verkaufsplätze ohne Zustimmung des Marktbeauftragten zu vergrößern, zu vertauschen oder an Dritte unentgeltlich weiterzugeben.

## **§ 12**

Ferner ist verboten:

- 1) der Verkauf vor Marktbeginn und nach Marktbeendigung,
- 2) das Versteigern oder Herabsteigern von Waren,
- 3) das Aufschlagen mit Preisen unter der Hand,
- 4) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen,
- 5) das Anbieten oder der Verkauf von Waren außerhalb der angewiesenen Plätze,
- 6) das freie Umherlaufenlassen von Tieren auf dem Markt,
- 7) das Betteln im Marktbereich.

## **§ 13**

Verunreinigungen des Standplatzes sind zu vermeiden. Insbesondere ist es verboten, Abfälle auf den Boden zu schütten. Jeder Marktbezieher hat seinen Standplatz vor Verlassen zu reinigen und diese Abfälle auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 14**

Die Verkaufspreise für alle Waren sind auf Preistafeln mit gut lesbarer Schrift auszuzeichnen. Die Preisauszeichnung muss während der Dauer des Marktes belassen werden.

## **§ 15**

Zerrissene oder beschmutzte Tücher dürfen als Behang oder Abdeckung der Verkaufsstände nicht verwendet werden.

## **§ 16**

Die ausgelegten oder ausgehängten Waren dürfen an der Seite, die dem Markt zugewandt ist, nicht über den Verkaufsstand hinausragen.

## **§ 17**

Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Nahrungs- und Genussmitteln befassten Personen haben sich größter Reinlichkeit zu befleißigen. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit nicht betrunken sein.

## **§ 18**

Es ist verboten, Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädigender oder ekel-erregender Weise aufzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln.

Insbesondere sind Nahrungs- und Genussmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Genussmittel sind gegen Staub und Verunreinigungen, insbesondere gegen Fliegen zu schützen.

## **§ 19**

Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel durch den Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an jeder einschlägigen Verkaufsstelle hinzuweisen.

## **§ 20**

Beim Verkauf haben sich Marktbezieher geeichter Messgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind.

## IV. Haftung

### **§ 21**

Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet die Stadt nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## V. Allgemeine Ordnungsvorschriften

### § 22

Alle Marktbezieher und Besucher des Marktes sowie ihr ständiges und nicht ständiges Personal sind den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den in Ergänzung der Marktordnung erlassenen Anordnungen der Stadt unterworfen; sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Stadtverwaltung und den Weisungen des Marktbeauftragten, die auf Grund dieser Marktordnung ergehen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.

### § 23

Die Stadt kann die Zuweisung des Verkaufplatzes widerrufen, wenn im Bereich des Verkaufplatzes Vorschriften dieser Marktordnung verletzt werde und der Verstoß dem Inhaber des Verkaufplatzes zuzurechnen ist. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn ein Marktbezieher außerhalb seines Verkaufplatzes gegen die Marktordnung verstößt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 24

Diese Jahrmarktsatzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 27.05.2004 außer Kraft.

Erding, den 16.01.2012  
**STADT ERDING**

gez. Max Gotz

Max Gotz  
Erster Bürgermeister